

Az.: 5 A 783/10  
6 K 647/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Wohnungsbaugenossenschaft  
vertreten durch die Vorstände

- Klägerin -  
- Antragsstellerin und -gegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin und -stellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Straßenausbaubeitrags (Flurstück F1...)  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 31. Januar 2013

### **beschlossen:**

Die Anträge der Klägerin und der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. September 2010 - 6 K 647/10 - zuzulassen, werden abgelehnt.

Die Klägerin trägt vier Fünftel und die Beklagte ein Fünftel der Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 2.718,43 € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die zulässigen Anträge der Klägerin und der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, sind unbegründet. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die von ihnen geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie die von der Klägerin zusätzlich behauptete Divergenz vorliegen.

2 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet weder den von der Beklagten geltend gemachten ernstlichen Zweifeln noch hat die Rechtssache die aufgrund dessen von der Beklagten behauptete grundsätzliche Bedeutung.

3 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller

des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

- 4 Das Verwaltungsgericht hat der Klage gegen den mit Bescheid vom 29. November 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. September 2007 festgesetzten Straßenausbaubeitrag von 2.718,43 € für das der Klägerin gehörende Buchgrundstück (Flurstück Nr. F1...) insoweit stattgegeben, als er 2.338,55 € übersteigt. Die Beklagte habe den Beitrag aufgrund ihrer wirksamen Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung vom 29. März 2000 (StrBS) dem Grunde nach zutreffend festgesetzt. Ein Ausbau der Straße „V.....“ in Form einer Verbesserung i. S. v. § 26 Abs. 2 SächsKAG und § 1 Abs. 1 StrBS sei bis 26. Juli 2002 (Bauabnahme) erfolgt. Die dafür nötigen Aufwendungen von 179.412,68 € seien nachgewiesen und davon zu Recht 70.390,40 € als umlagefähig angesehen worden. Bei der Verteilung dieser umlagefähigen Kosten gemäß § 6 StBS sei allerdings die Nutzungsfläche des nicht streitbefangenen, ebenfalls der Klägerin gehörenden Flurstücks Nr. F2... zusätzlich zu berücksichtigen. Der Augenschein habe ergeben, dass der darauf stehende fünfstöckige Wohnblock mit den beiden fünfstöckigen Wohnblocks auf den ebenfalls der Klägerin gehörenden Nachbargrundstücken (darunter das hier streitige) nach Struktur, Nutzung und Umwegung optisch eine Einheit bilde und dass diese drei direkt aneinander gebauten Wohnblocks mit ihren jeweils zwei rückwärtigen Kellereingängen durch einen gepflasterten Weg an die jetzt ausgebaute Straße „V.....“, die dort als Sackgasse ende, angeschlossen seien. Unerheblich sei, dass sich die Zufahrten, Parkplätze und Haupteingänge dieser drei Wohnblocks auf deren gegenüberliegender Seite an der dortigen Straße, dem R....., befinden. Ebenso irrelevant sei, dass die der Bebauung mit den drei Wohnblocks dienende Fläche in acht der Klägerin gehörende Grundstücke zergliedert sei, davon (bezogen auf die ausgebaute Straße) vier Vorderlieger- (Flurstücke Nr. F3..., F4..., F5..., F6...) und vier Hinterliegergrundstücke (Flurstücke Nr. F1..., F7..., F8..., F2...). Selbst auf die - tatsächlich vorliegende - einheitliche Nutzung dieser acht Grundstücke komme es nicht an. Denn der die Beitragspflicht begründende Zuwachs an wirtschaftlichen Vorteilen infolge des Ausbaus der Straße

liege in der - bei einer Straßenbreite von etwa vier Metern und dem Wendepunkt kurz vor deren Ende gegebenen - Möglichkeit, diese Straße in Anspruch zu nehmen, um an die der Klägerin gehörenden Vorderlieger- und über diese an die ebenfalls der Klägerin gehörenden Hinterliegergrundstücke selbst mit größeren Fahrzeugen (Müllabfuhr, Feuerwehr, Krankenwagen) heranzufahren. Gleichgültig sei, ob die Klägerin künftig mit selbst errichteten Hindernissen (Zaun, Abriss des gepflasterten Weges) den Zugang versperre. Infolge der Einbeziehung des Flurstücks Nr. F2... mit dem Nutzungsfaktor 3 erhöhe sich die Gesamtnutzungsfläche aller infolge des Ausbaus der Straße beitragspflichtigen Grundstücke um 6.978 m<sup>2</sup> auf 49.935,80 m<sup>2</sup>. Dies reduziere den Beitragssatz für alle Grundstücke auf 1,4096179 € je m<sup>2</sup> und den Beitrag für das streitige Grundstück im tenorierten Umfang. Trotz Erschließung der Grundstücke der Klägerin auch durch den gegenüberliegenden R..... und seitlich durch den S.....weg sei § 7 Abs. 3 Satz 1 StBS, der die anrechenbare Nutzungsfläche auf 60 % reduziere, nicht anwendbar, weil die beiden Straßen noch nicht ausgebaut seien.

- 5 Die Beklagte hat die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint.
- 6 Sie führt aus, das Flurstück Nr. F2... werde durch die ausgebaute Straße nicht allein deshalb i. S. v. § 6 StrBS mit erschlossen, weil es als Hinterliegergrundstück auch der Klägerin gehöre. Mit den anderen beiden Wohnblocks bestehe weder eine optische noch eine Nutzungseinheit. Das Haus sei zwar direkt an diese angebaut (Grenzbebauung), aber seitlich versetzt und ohne Verbindung, so dass optisch eine Trennung ersichtlich sei. Der gepflasterte Weg bewirke keine einheitliche Nutzung, auch wenn ihn die Bewohner des Flurstücks Nr. F2... ebenso wie die Bewohner der anderen beiden Wohnblocks möglicherweise gelegentlich nutzen.
- 7 Dies trifft nicht zu. Der Senat hat bereits entschieden, unter welchen Voraussetzungen bei sog. anderen Hinterliegergrundstücken, wie hier dem Flurstück Nr. F2..., d. h. bei solchen, die durch ein Anliegergrundstück von der abzurechnenden Straße getrennt und nicht (wie die sog. gefangenen Hinterliegergrundstücke) ausschließlich über dieses Anliegergrundstück mit dem gemeindlichen Verkehrsnetz verbunden sind, sondern darüber hinaus durch eine weitere selbständige Straße erschlossen werden,

eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG besteht. Dies ist der Fall, wenn aufgrund der Eigentümeridentität und der räumlich engen Beziehung des anderen Hinterliegergrundstücks zur ausgebauten Anlage anzunehmen ist, dass die Anlage von diesem Grundstück aus in stärkerem Umfang in Anspruch genommen werden wird als von anderen Grundstücken aus und dies zu einer Steigerung des Gebrauchswerts des Grundstücks führt. Dies hängt nicht davon ab, ob auch noch andere Straßen einen solchen Vorteil verschaffen, sondern davon, ob die abzurechnende Straße - werden die anderen Straßen hinweggedacht - von diesem Grundstück aus in Anspruch genommen werden kann. Anders als bei den gefangenen Hinterliegergrundstücken, bei denen grundsätzlich bereits die Eigentümeridentität die hinreichend gesicherte Inanspruchnahmefähigkeit gewährleistet, ist bei den anderen - bereits an eine Verkehrsanlage angrenzenden - Hinterliegergrundstücken allerdings zusätzlich eine Bewertung der vermittelten Inanspruchnahmefähigkeit angezeigt. Ist die gebotene Inanspruchnahmefähigkeit für das Hinterliegergrundstück objektiv wertlos, weil nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass von diesem Grundstück aus die ausgebaute Verkehrsanlage in relevantem Umfang in Anspruch genommen werden wird, hat dieses Grundstück aus der gebotenen Inanspruchnahmefähigkeit keinen nennenswerten Vorteil und scheidet deshalb aus dem Kreis der bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstücke aus (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008 - 5 A 348/08 -, juris Rn. 28/29 = SächsVBl 2009, 40 ff.).

- 8 Der Klägerin gehören das bereits durch den R..... erschlossene Flurstück Nr. F2... und das vorgelagerte Anliegergrundstück an der abzurechnenden Straße „V.....“ (Flurstück Nr. F6...), so dass hier eine zusätzliche Bewertung nötig ist, ob nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass vom Flurstück Nr. F2... aus die ausgebaute Verkehrsanlage in relevantem Umfang in Anspruch genommen werden wird. Dabei kommt es auf die optische und die Nutzungseinheit mit dem Wohnblock auf dem vorgelagerte Anliegergrundstück (Flurstück Nr. F6...) nicht vordergründig an. Die vom Verwaltungsgericht aufgrund des durchgeführten Augenscheins vorgenommene Gesamtbewertung der Situation ist im Ergebnis jedoch zutreffend.

9 Denn wie das Verwaltungsgericht richtig ausführt, sind die drei fünfstöckigen Wohnblocks in Struktur und Nutzung nahezu identisch, unmittelbar aneinander gebaut (wenn auch leicht zueinander versetzt) und mit einer gemeinsamen Umwegung (gepflasterter Weg) versehen, der zusätzlich unmittelbar mit der abzurechnenden Straße verbunden ist. Die Bewohner können deshalb über diese Straße bis in räumlich unmittelbare Nähe aller drei Wohnblocks, auch desjenigen auf dem Flurstück Nr. F2..., fahren. Wegen des zur ausgebauten Verkehrsanlage gehörenden Wendeplatzes auf dem Flurstück Nr. 115/11 kurz vor Ende der Straße ist dies selbst mit größeren Fahrzeugen möglich. Sodann können die Bewohner über den gepflasterten Weg die rückwärtigen Kellereingänge aller drei Wohnblocks erreichen. Nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit ist deshalb zu erwarten, dass sowohl von den streitbefangenen Grundstücken der Klägerin als auch vom Flurstück Nr. F2... aus die Straße „V.....“ in relevantem Umfang, wenn auch nicht in dem Maße wie etwa der R....., in Anspruch genommen wird. Dies räumt die Beklagte letztlich auch selbst ein.

10 b) Angesichts dessen sind die von der Beklagten aufgeworfenen Rechtsfragen, unter welchen Voraussetzungen Hinterliegergrundstücken bei Eigentümeridentität mit vorgelagerten Anliegergrundstücken beitragspflichtige Vorteile i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG zuwachsen, ob hierfür die bloße Eigentümeridentität genügt oder zusätzlich eine optische oder eine Nutzungseinheit zu fordern ist und ob danach zu differenzieren ist, ob das Hinterliegergrundstück bereits anderweitig erschlossen ist, nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO grundsätzlich bedeutsam, weil sie vom Senat für das sächsische Straßenausbaubeitragsrecht bereits geklärt sind.

11 2. Auch die von der Klägerin geltend gemachten ernstlichen Zweifel am Urteil des Verwaltungsgerichts sind unbegründet. Zudem liegt weder eine Divergenz zur Rechtsprechung des Senats vor noch hat die Rechtssache die von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung.

12 a) Das Urteil des Verwaltungsgerichts weicht nicht vom Urteil des Senats vom 17. Juni 2008 - 5 B 514/07 - (juris Rn. 17 ff. = SächsVBl. 2008, 295 ff.) ab.

13 Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die Berufung wegen Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, wenn das verwaltungsgerichtliche Urteil

u. a. von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Dazu muss ein tragender Grund der angegriffenen Entscheidung in Widerspruch zu einem tragenden Grund der obergerichtlichen Entscheidung stehen und dieser Widerspruch dieselbe Rechtsvorschrift betreffen. Um eine Divergenzrüge ordnungsgemäß zu begründen, ist deshalb darzulegen, welcher abstrakte Rechtssatz zu welcher Rechtsvorschrift in der obergerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im angegriffenen Urteil zu derselben Rechtsvorschrift aufgestellte abstrakte Rechtssatz dazu in Widerspruch steht. Zudem muss aufgezeigt werden, dass der Rechtssatz sowohl für die angegriffene als auch für die herangezogene Entscheidung entscheidungserheblich war (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 255/10 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 25. März 2009 - 5 B 409/07 -, juris Rn. 13/14; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 11, § 124a Rn. 55).

- 14 Das Verwaltungsgericht hat entgegen der Ansicht der Klägerin keinen abstrakten Rechtssatz zum Vorteilsbegriff i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG aufgestellt, der von dem dazu im Urteil des Senats vom 17. Juni 2008 - 5 B 514/07 - (juris Rn. 17 bis 31 = SächsVBl. 2008, 295 ff.) aufgestellten Rechtssatz abweicht.
- 15 Der Senat hat in diesem Urteil, zusammengefasst, ausgeführt: Die Vorteile, die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG beitragspflichtigen Grundstücken durch die abzurechnende Verkehrsanlage zuwachsen müssen und nach denen die Beiträge gemäß § 28 SächsKAG zu bemessen sind, können nur wirtschaftliche und keine ideellen oder sonstigen Vorteile ohne wirtschaftlichen Bezug sein. Denn der Vorteilsbegriff dient der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, des auf diese Eigentümer umlagefähigen Teils des Ausbauraufwands sowie dessen Verteilung unter den Eigentümern. Deshalb muss der Vorteil in Geldwert quantifizierbar und vergleichbar sein. Der Vorteil entsteht bereits durch die bloße Möglichkeit, die ausgebaute Anlage in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahmemöglichkeit muss allerdings qualifiziert sein, indem sie den beitragspflichtigen gegenüber den anderen Grundstückseigentümern besondere Vorteile im Sinne einer - abstrakten - Besserstellung (Gebrauchswertsteigerung) bietet. Diese abstrakte Besserstellung im Verhältnis zu nicht individualisierbaren Dritten wird durch die räumlich enge Beziehung des Grundstücks zur ausgebauten Anlage begründet. Sie muss geeignet sein, sich im Rahmen der zulässigen

Grundstücksnutzung auszuwirken. Das Ausmaß des Vorteils richtet sich deshalb nach dem Ausmaß der vom erschlossenen Grundstück aus zu erwartenden - wahrscheinlichen - Inanspruchnahme der Anlage und nicht nach dem Umfang der zugelassenen Nutzbarkeit des erschlossenen Grundstücks. Letztere beeinflusst jedoch das Ausmaß der zu erwartenden Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage.

16

Im Einklang damit und unter ausdrücklicher Bezugnahme hierauf ist das Verwaltungsgericht sinngemäß davon ausgegangen, dass der die Ausbaubeitragspflicht begründende Vorteilszuwachs der Grundstückseigentümer zwar in der bloßen Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage liegt, aber der dadurch zu vermittelnde - wirtschaftliche - Sondervorteil nicht davon abhängt, ob es die ausgebaute Verkehrsanlage ermöglicht, das erschlossene Grundstück in dem Umfang und in der Art zu erreichen, wie es die baulich oder gewerblich zulässige Nutzbarkeit des erschlossenen Grundstücks (maximal) erlauben würde.

17

Insbesondere zu letzterem hat sich das Verwaltungsgericht auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. März 2010 - 6 B 09.1957 - (juris Rn. 18 = KStZ 2010, 111 ff.) gestützt, der den Begriff des die Ausbaubeitragspflicht begründenden wirtschaftlichen Sondervorteils infolge einer qualifizierten Inanspruchnahmefähigkeit der abzurechnenden Verkehrsanlage in gleicher Weise versteht wie der Senat für das sächsische Straßenausbaubeitragsrecht und deshalb folgerichtig ausgeführt hat, dass es anders als im Erschließungsbeitragsrecht hier nicht darauf ankommt, ob die abzurechnende Verkehrsanlage dem Grundstück eine wegemäßige Erschließung vermittelt, die für die (maximal) zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung des erschlossenen Grundstücks erforderlich ist. Dies entspricht der zitierten Rechtsprechung des Senats, wonach es nicht auf den Umfang der zugelassenen Nutzbarkeit des erschlossenen Grundstücks ankommt, sondern auf das Ausmaß der vom erschlossenen Grundstück aus zu erwartenden - wahrscheinlichen - Inanspruchnahme der Anlage, was durch den Umfang der bau- oder gewerblich zugelassenen Nutzbarkeit des erschlossenen Grundstücks lediglich beeinflusst wird.

18

Das Verwaltungsgericht hat mithin inhaltlich keinen anderen rechtlichen Maßstab angelegt als der Senat und insbesondere nicht verkannt, dass im Rahmen des § 26

Abs. 1 Satz 1 SächsKAG ein wirtschaftlicher Vorteilsbegriff und eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit maßgeblich sind.

- 19 b) Ist danach in der Rechtsprechung des Senats der Vorteilsbegriff i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 SächsKAG geklärt, hat die Rechtssache auch nicht die insoweit von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, auch nicht deshalb, weil das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Urteil vom 20. Juni 2006 - 6 A 10158/06 - (juris Rn. 14 bis 18 = KStZ 2006, 171 ff.) für das dortige Landesrecht einen anderen Vorteilsbegriff zugrunde gelegt und für eine Ausbaubeitragspflicht verlangt hat, dass auch eine Zweiterschließung grundsätzlich den gesamten Verkehr bewältigen können muss, der angesichts der zulässigen Grundstücksnutzung zu erwarten ist. Denn der Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht ist durch Auslegung des jeweils maßgeblichen Landesrechts zu bestimmen und als solcher nicht revisibel (BVerwG, Beschl. v. 16. Juni 2011 - 9 BN 4/10 -, juris Rn. 5 = NVwZ-RR 2011, 745 ff.). Zum sächsischen Straßenausbaubeitragsrecht verhält sich das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz dementsprechend nicht.
- 20 c) Vor diesem Hintergrund begegnet das verwaltungsgerichtliche Urteil auch nicht den von der Klägerin dargelegten ernstlichen Zweifeln.
- 21 Es trifft nicht zu, dass den betroffenen acht Grundstücken der Klägerin infolge des Ausbaus der Straße „V.....“ kein wirtschaftlicher Sondervorteil i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG zuwächst. Wie zur Einbeziehung des Flurstücks Nr. F2... in die Gesamtnutzungsfläche im Einzelnen ausgeführt, ist wegen der engen räumlichen Nähe der Straße zu diesen Grundstücken und den örtlichen Gegebenheiten eine qualifizierte, weil die Grundstücke der Klägerin gegenüber Grundstücken außerhalb des Veranlagungsgebietes abstrakt besser stellende Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Straße von den vier Vorderlieger- und den vier Hinterliegergrundstücken aus gegeben und deshalb zu erwarten, dass die Straße von diesen Grundstücken aus - wahrscheinlich - in relevantem Umfang in Anspruch genommen wird. Dass diese Gebrauchswertsteigerung nicht ein Ausmaß erreicht, wie dies etwa beim Ausbau der Straße auf der gegenüberliegenden Seite der drei Wohnblocks (dem R.....) der Fall wäre, weil die Straße „V.....“ nur rückwärtig ohne wesentliche

Parkmöglichkeiten an die Kellereingänge heranzuführen und die Straße auch in ihren Ausmaßen begrenzt ist, stellt hingegen die Beitragspflicht der acht Grundstücke der Klägerin dem Grunde nach nicht in Frage. Dies hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend erkannt. Die dagegen erhobenen Einwände der Klägerin greifen schon deshalb nicht, weil sie den abweichenden Vorteilsbegriff des Obergerichts Rheinland-Pfalz in dessen Urteil vom 20. Juni 2006 - 6 A 10158/06 - (a. a. O.) zugrunde legen.

22

Soweit die Klägerin geltend macht, die relativ geringe Gebrauchswertsteigerung infolge der Mehrfacherschließung durch den gegenüberliegenden R..... und seitlich durch den S.....weg sei ermäßigend zu berücksichtigen, indem gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 StBS die anrechenbare Nutzungsfläche auf 60 % reduziert werde, so begründet dies ebenfalls keine ernstlichen Zweifel. Die Klägerin legt nicht dar, weshalb die Auslegung des § 7 Abs. 3 Satz 1 StBS durch das Verwaltungsgericht dahin, dass die Ermäßigung nach dieser Satzungsvorschrift nur dann zu gewähren sei, wenn die andere Erschließungsanlage bereits ausgebaut wurde, und die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass bislang weder der R..... noch der S.....weg ausgebaut worden seien, unzutreffend sein sollen.

23 Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 und § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Döpelheuer

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergericht*

